

Info Unternehmensgesetzbuch (UGB) – Teil 1

Gliederung des UGB (vom HGB übernommen)

1. Buch (§§ 1-58 UGB): Allgemeine Bestimmungen

- Begriffe und Anwendungsbereich: §§ 1-6
- Firmenbuch: §§ 7-16
- Firma: §§ 17-37
- Unternehmensübergang: §§ 38-40
- Prokura und Handlungsvollmacht: §§ 48-58

• 2. Buch (§§ 105-188 UGB): Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft

- Offene Gesellschaft: §§ 105-160
- Kommanditgesellschaft: §§ 161-177
- GesbR (ergänzende Bestimmungen); Stille Gesellschaft: §§ 178-188

3. Buch (§§ 189-283 UGB): Rechnungslegung

- Allgemeine Vorschriften: §§ 189-216
- Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften: §§ 221-243
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht: §§ 244-267
- Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung, Zwangsstrafen: §§ 268-283

4. Buch (§§ 343-454 UGB): Unternehmensbezogene Geschäfte

- Allgemeine Vorschriften: §§ 343-372
- Warenkauf: §§ 373-381
- Kommissionsgeschäft: §§ 383-405
- Speditionsgeschäft: §§ 407-414
- Lagergeschäft: §§ 416-424
- Frachtgeschäft: §§ 425-450
- Investitionsersatz: § 454

5. Buch (§§ 474-905 UGB): Seehandel

Allgemeines

Inkrafttreten: 1.1.2007, ersetzt HGB

Kaufmann wird zum Unternehmer

Der Begriff UNTERNEHMER

Alt:

§ 1 Abs 1 HGB: „Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.“

§ 1-Kaufmann (Ist-Kaufmann): Betrieb eines Grundhandelsgewerbes; Erfordernisschwelle: Voll- oder Minderkaufmann; FB-Eintragung deklarativ

§ 2-Kaufmann (Soll-Kaufmann): sonstiges Handelsgewerbe

§ 3-Kaufmann (Kann-Kaufmann): land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe

§ 5-Kaufmann (Kaufmann kraft unrichtiger FB-Eintragung)

§ 6-Kaufmann (Formkaufmann)

Scheinkaufmann

Neu: 1. Unternehmer kraft Betriebs (§ 1)

2. Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2)

3. Unternehmer kraft Eintragung (§ 3)

Details:

1. Unternehmer kraft Betriebs (eines Unternehmens)

§ 1 Abs 1 UGB: „Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.“

§ 1 Abs 2 UGB: „Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.“

(vgl § 1 Abs 2 KSchG)

unabhängig von Mindestgröße, Gewerbedefinition, Firmenbucheintragung

Kein mehrfach gegliederter Kaufmannsbegriff mehr (vgl §§ 1-6 HGB)

Kostendeckungsabsicht ausreichend, daher Unternehmer ev. auch Non-profit-Organisationen (zB Vereine, etwa ÖGB)

jedoch: „wirtschaftliche Tätigkeit“ erforderlich =

Anbieten von wirtschaftlich werthaltigen Leistungen am Markt;

Laufende, hinreichend organisierte Tätigkeit: zB bei Vermietung und Verpachtung bei mehr als 5 Bestandsobjekten (Faustregel)

Nicht: rein vermögensverwaltende Tätigkeiten

Auch: Freie Berufe: Unternehmer (s § 1)

aber: vom 1. Buch ausgenommen (§ 4 Abs 2)

aber: freiwillige FB-Eintragung

1. Buch anwendbar!

2. und 4. Buch gelten jedenfalls!

3. Buch: nein (§ 189 Abs 4)

Auch: Land- und Forstwirte: Unternehmer (s § 1)

aber: vom 1. Buch ausgenommen (§ 4 Abs 3)

aber: freiwillige FB-Eintragung mit ihrem Unternehmen oder einem Nebengewerbe

1. Buch anwendbar!

2. und 4. Buch gelten jedenfalls!

3. Buch: nein (§ 189 Abs 4)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

abhängig von deren Tätigkeit, nicht per se Unternehmer

(anders § 1 Abs 2 KSchG)

jedenfalls gilt aber das 4. Buch (§§ 343 ff)

2. Unternehmer kraft Rechtsform = „Formunternehmer“ (§ 2)

Es ist irrelevant, ob Unternehmen betrieben wird!

- AG
- GmbH
- Gen (alle!)
- VVaG (alle!)
- Sparkasse
- EWIV
- SE (Societas Europaea)
- SCE (Europäische Genossenschaft)

Nicht: OG, KG, Verein, Privatstiftung: ev Unternehmer kraft Betriebs eines Unternehmens

3. Unternehmen kraft Eintragung (§ 3)

„Personen, die zu Unrecht ins Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als Unternehmer kraft Eintragung.“

Eintragung zu Unrecht erwirkt - Löschung zu Unrecht unterblieben

4. Scheinunternehmer

1. Buch: s §§ 1-3

2. Buch: s § 105 (OG); § 161 (KG)
s § 179 (StilleG)

3. Buch: s § 189

4. Buch: s § 343

5. Buch: s §§ 1-3

Die Änderung von Gesellschaftsformen: OG und KG

Die bisherigen OEG und KEG sind entbehrlich.

Ab 1.1.2007: sind alle bisherigen OHG/OEG nunmehr OG
sind alle bisherigen KG/KEG nunmehr KG

Offene Gesellschaft (OG)

Kommanditgesellschaft (KG) I

Bisher: OHG und KG nur für den Betrieb eines Vollhandelsgewerbes

Neu: für jeden erlaubten Zweck

also auch für:

- land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit
- freiberufliche Tätigkeit
- nichtunternehmerische Tätigkeit
- ideelle Zwecke
- Vermögensverwaltung zB: reine Holding; Besitzgesellschaft

auch Phantasiefirma (kein Zwang mehr zur Sache – oder Namensfirma!)

Rechtsformzusatz: OG, KG

Umstellung der Firma bis 31.12.2009 - Firma-Umstellung bis 31.12.2009 gebührenfrei

„OHG“ kann beibehalten werden

OG/KG muss kein Unternehmer sein

Bisher: Betrieb eines Vollhandelsgewerbe verlangt!

Kein Formunternehmer

Klage vor welchem Gericht?

Gilt 4. Buch?

- Rechtsformzwang GesBR > € 400.000 Umsatz p.a. → Eintragungspflicht als OG/KG (§ 8 Abs 3)

Ausnahme: Freie Berufe, Land- und Forstwirtschaft (weil 1. Buch gilt für diese nicht), Bau-ARGE (lt ErlRV, da kein wiederholtes Anbieten von Leistungen am Markt)

- Uneingeschränkte Rechtsfähigkeit (§ 105)
- Entstehung mit Eintragung im FB (§ 123 Abs 1)
Immer konstitutiv (Normativsystem)
Bisher: bei Betrieb eines vollkaufmännischen Grundhandelsgewerbes bereits mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes
- Errichtung der Ges (im Innenverhältnis) weiterhin mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (s § 123 Abs 2)
Vorgesellschaft:
Wird vor FB-Eintragung im Namen der Ges gehandelt, werden alle Gesellschafter (nicht: Kommanditisten) berechtigt und verpflichtet
Mit FB-Eintragung tritt die Ges in die Rechtsverhältnisse ein (§ 123 Abs 2)

- Weiterhin:
 - Selbstorganshaft
 - Haftung der Gesellschafter mit Privatvermögen
 - Keine Einpersonengesellschaft
- Dispositiv: Gesellschaftsvertrag!
- KG: Komplementär: Haftungsprämie (§ 167)
- Gewinnausschüttung (§ 122)
 - Grundsätzlicher Auszahlungsanspruch
 - Nicht bei offenbarem Schaden für Ges
 - Nicht bei gegenteiligem Gesellschafterbeschluss
 - Kommanditist: Pflichteinlage geleistet / nachträglich verringert (durch Verluste oder Entnahmen)?

Übergangsregelungen:

OHG/OEG → OG (ab 1.1.2007)
 KG/KEG → KG (ab 1.1.2007)
 Unternehmer? (ab 1.1.2007)
 Firma: Rechtsformzusätze (ab 1.1.2010)
 OHG kann beibehalten werden
 Gebührenbefreiung vor 1.1.2010
 Bestimmungen des 2. Buchs (ab 1.1.2007)
 zahlreiche Ausnahmen: s § 907 Abs 8-14

Firma - Liberalisierung

§ 18 Abs 1: „Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.“

§ 18 Abs 2: „Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführend. Im Verfahren vor dem Firmenbuchgericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.“

§ 19: Zwingende Rechtsformzusätze: korrekte aktuelle Rechtsform

Personenfirma, Sachfirma, Phantasiefirma

- Schranken:
 - Irreführungsverbot (§ 18 Abs 2)
 - Verbot der Verwendung fremder Namen (§ 20)
 - Fortführung bei Namensänderung (§ 21)
 - Fortführung bei Unternehmenserwerb (§ 22)
 - Verbot der Leerübertragung (§ 23)
 - Fortführung bei Änderung im Gesellschafterbestand (§ 24)
 - Deutliche Unterscheidbarkeit am Ort/in Gemeinde (§ 29)

Firma: Zwingende Rechtsformzusätze

- eingetragene/r Unternehmer/in: e.U.
- Offene Gesellschaft: OG
- Kommanditgesellschaft: KG
- Genossenschaft: „eingetragene Genossenschaft“, „e.Gen.“ („registrierte Genossenschaft“ kann beibehalten werden)
- Freiberufler: Hinweis auf ausgeübten Beruf
- statt offene Gesellschaft auch „Partnerschaft“, „und (&) Partner“
- statt Kommanditgesellschaft auch „Kommandit-Partnerschaft“

GmbH & Co KG (etc): Erkennbarkeit, wenn keine natürliche Person persönlich haftet

Firma: Anpassung der Rechtsformzusätze

bis 31.12.2009: Anpassung im FB und auf Geschäftspapieren

- keine Gerichtsgebühren
- vereinfachte Anmeldung
- bei Nichtanpassung: Registersperre, Zwangsstrafen
- „OHG“ kann weitergeführt werden

Geschäftsbriefe – Bestellscheine (inkl. e-mail)/WEBSEITEN (§ 14)

rechtsformübergreifend – für alle

- Generell:
- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- FB-Nummer
- (Hinweis: in Liquidation)
- FB-Gericht

GmbH & Co KG (etc): auch Angaben über GmbH

e.U.: Name (falls anders als Firma)

Genossenschaft: Art der Haftung

Kapitalgesellschaften: wenn Angaben über das Kapital,

dann auch:

- Grund-/Stammkapital
- Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen

Inländische Zweigniederlassung:

Angaben über ausländische Gesellschaft

Firma, FB-Nummer, FB-Gericht der Zweigniederlassung

Ausnahmen:

Mitteilung und Berichte im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung
Vordrucke (nicht Bestellscheine)

Übergangsfrist: 1.1.2010

(Kapitalgesellschaften: 1.1.2007)

Achtung: Zwangsstrafen! (gegen Organmitglieder)